

Montage- und Reparaturbedingungen der Fa. Novoflow GmbH

§ 1

Geltung dieser Bedingungen

1.1 Unsere sämtlichen Montage- und Reparaturleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: diese Bedingungen). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von einem Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen beziehungsweise einem von uns hierzu Bevollmächtigten ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen. Als Geschäftsbedingungen des Vertragspartners im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.

1.3 Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Regelungen, die mit Vorständen oder Prokuristen oder sonstigen von uns zur Vereinbarung von Regelungen oder Ergänzungen bevollmächtigten Personen vereinbart werden.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Annahme eines Montage- oder Reparaturauftrags des Vertragspartners bestätigen. Ein Vertrag zwischen uns und dem Vertragspartner kommt auch ohne Bestätigung unsererseits zustande, wenn wir die beauftragte Leistung erbringen und der Kunde dies annimmt.

2.2 Aufträge können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.

§ 3

Unterstützung durch den Vertragspartner

3.1 Der Vertragspartner hat die Pflicht, unser Personal bei der Durchführung einer Montage und/oder Reparatur in dem erforderlichen Maß zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die in den folgenden Bestimmungen genannten Pflichten.

3.2 Der Vertragspartner hat sämtliche zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montage und/oder Reparatur notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er wird den verantwortlichen Leiter unseres Personals über sämtliche den Schutz unseres Personals betreffende Sicherheitsvorschriften unterrichten. Darüber hinaus benachrichtigt er den verantwortlichen Leiter unseres Personals bei Verstößen des Montagepersonals Gegen Sicherheitsvorschriften. Einen Verweis vom Montageort wegen Verstoßes gegen Sicherheitsvorschriften darf der Vertragspartner gegenüber einem Angehörigen des Montagepersonals nur im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Leiter unseres Montagepersonals aussprechen.

3.3 Des Weiteren ist der Vertragspartner verpflichtet, folgende Hilfeleistungen zu erbringen:

- Bereitstellung von Hilfskräften (Techniker, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Reparatur und/oder Montage erforderlichen Zahl und mit den erforderlichen Kenntnissen, wobei die Hilfskräfte den Anweisungen des Montagepersonals Folge zu leisten haben,
- Vornahme aller Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der notwendigen Baustoffe,
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge (Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Betriebsstoffe (bspw. Gerüsthölzer, Keile, Unterlagen, Schmiermittel, Brennstoffe, Trennseile und Riemen),
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Elektrizität und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
- Bereitstellung von trockenen und verschließbaren Räumen für die Aufbewahrung des Werkzeugs unseres Montagepersonals in dem erforderlichen Umfang,
- Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagegestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen sowie eine vor Beginn der Montage gereinigte Montagegestelle,
- Bereitstellung geeigneter, abschließbarer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitären Einrichtungen) sowie ggf. erste Hilfe für das Montagepersonal,
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstands und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

3.4 Der Vertragspartner hat uns darüber hinaus unaufgefordert vor Beginn der Montage und/oder Reparatur sämtliche Pläne, Anleitungen oder sonstigen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, die wir für die Durchführung der beauftragten Arbeiten benötigen.

3.5 Sämtliche Hilfeleistungen des Vertragspartners müssen so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass die Montage unmittelbar nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

3.6 Nach Abschluss der Reparatur und/oder Montage hat der Vertragspartner auf seine Kosten für die Entsorgung in dem nach den jeweiligen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Maß zu sorgen und eine gegebenenfalls erforderliche Reinigung des Montageplatzes durchzuführen.

3.7 Kommt der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nach, stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Pflichtverletzungen uneingeschränkt zu. Darüber hinaus stehen uns die Rechte nach den §§ 642, 643 BGB zu.

§ 4

Montagefrist; Höhere Gewalt; Einsatz Dritter

4.1 Die Frist zur Vornahme einer Reparatur und/oder Montage ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist unsere Leistungen zur Abnahme durch den Vertragspartner bereit sind.

4.2 Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks oder Aussperrungen oder Betriebsstoff- oder Rohstoffmangel berechtigten uns, vom noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände unsere Leistungserbringung nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren.

4.3 Der Vertragspartner ist wegen Lieferverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.4 Geraten wir mit einer Leistung in Verzug oder wird uns eine Leistung unmöglich, so ist ein Schadensersatzanspruch des Vertragspartners nach Maßgabe des § 9 dieser Bedingungen beschränkt.

4.5 Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung unserer Pflichten Dritter zu bedienen.

§ 5

Abnahme unserer Leistungen

5.1 Der Vertragspartner ist zur unverzüglichen Erklärung der Abnahme unserer Leistung verpflichtet, nachdem wir ihm die Fertigstellung unserer Leistungen angezeigt haben und eine gegebenenfalls vertraglich vorgesehene Abnahmeprüfung durchgeführt worden ist. Wegen eines unwesentlichen Mangels kann die Abnahme nicht verweigert werden.

5.2 Wir sind berechtigt, dem Vertragspartner eine Frist zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Nimmt er unsere Leistungen nicht innerhalb dieser Frist ab, gelten unsere Leistungen als abgenommen.

§ 6

Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist unsere Leistung nach Zeitaufwand zu vergüten. Die Vergütung ergibt sich aus unserer Preisliste für Montage- und Reparaturarbeiten.

6.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in der vom Gesetz am Tag der Rechnungsstellung vorgegebenen Höhe berechnet und gesondert ausgewiesen, soweit unsere Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist. Bei Auslandsgeschäften hat der Vertragspartner die für die Leistungserbringung im Empfängerland ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren zu tragen. Soweit wir bei Auslandsgeschäften zunächst selbst zur Zahlung von Abgaben und/oder Gebühren herangezogen werden, hat uns der Vertragspartner diese zu erstatten.

6.3 Unsere Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Vertragspartner zu zahlen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu fordern. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt unberührt.

6.4 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

6.5 Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, ohne Gewähr für Protest und allein zahlungshalber entgegen. Wechsel und Schecks gelten erst bei erfolgreicher Einlösung als Zahlung.

§ 7

Haftung für mangelhafte Leistungen

7.1 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für mangelhafte Werkleistungen mit den nachfolgenden Änderungen:

7.2 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr, beginnend mit der Abnahme. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistungen; ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.3 Ist der Vertragspartner wegen Fehlschlagens einer Nacherfüllung berechtigt, einerseits von uns weiterhin Nacherfüllung zu verlangen und andererseits, die ihm stattdessen zustehenden gesetzlichen Rechte geltend zu machen, können wir den Vertragspartner dazu auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben. Der Vertragspartner hat uns seine Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners bei uns. Übt der Vertragspartner seine Rechte nicht fristgerecht aus, so kann er diese, insbesondere das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz, nur geltend machen, wenn eine erneute von ihm zu bestimmende angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.

§ 8

Beschränkung von Schadensersatzansprüchen

8.1 Wir haften für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen sowie ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Darüber hinaus haften wir für leichte Fahrlässigkeit unserer Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle der Unmöglichkeit, des Leistungsverzugs, der Nichteinhaltung einer Garantie oder der Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf solche vertragstypischen Schäden beschränkt, mit denen wir bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen mussten.

8.3 Eine über die Haftung nach 9.1 und 9.2 dieser Bedingungen hinausgehende Haftung unsererseits – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, für Ansprüche wegen des Verschuldens bei Vertragsschluss sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

8.4 Sämtliche Haftungsbeschränkungen nach 9.1 bis 9.3 dieser Bedingungen gelten auch zugunsten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.

8.5 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 9

Schlussbestimmungen

9.1 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) zu beurteilen.

9.2 Erfüllungsort ist Rain am Lech.

9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Vertragspartner auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.